



Kontraintuitiv schnittig: der von Jaray entworfene Lucca-Wagen im Windtunnel Berlin-Adlershof, 1934 Fotos Archiv Arsenal Institute Venezia

Die Gestalt der Notwendigkeit

Paul Jaray erfand das moderne Design der Geschwindigkeit in Harmonie: Das Berliner Kunsthaus Dahlem zeigt seine Vernunft der Stromlinie

Paul Jaray, der große Pionier des Stromliniendesigns, wurde als Jude zum Opfer einer höchst erfolgreichen Damnamatio memoriae. In den Dreißigerjahren bedienten sich deutsche Firmen seiner Erkenntnisse, um die Silberpfeil-Rennwagen, aber auch den Volkswagen zu bauen. Dass solche zentralen Projekte einer nationalsozialistischen Moderne ohne die Forschungen eines Juden nicht möglich gewesen wären, wollten die Nazis verheimlichen, und sie erreichten tatsächlich, dass Jarays Name nicht mehr genannt wurde. Nun gibt es in Berlin eine überaus sehenswerte Ausstellung, die sein Werk dem schmählichen Dunkel des Vergessens entreißt und in einen Zusammenhang mit der bildenden Kunst seiner Zeit stellt.

Jaray wurde 1889, im selben Jahr wie Ludwig Wittgenstein, in Wien geboren. Beide bildeten Maschinenbau, und beide interessierten sich besonders für die Luftfahrt und für den Flugzeugpropeller. Dessen von Jaray berechnete und bis heute gültige Form verblüffte damals auch bildende Künstler. Duchamp bemerkte 1912 nach dem Besuch einer Luftfahrtschau, die herkömmliche Kunst sei am Ende, weil niemand etwas so Vollendetes schaffen könne wie diesen Propeller. Dabei ist dessen Form gar kein Resultat künstlerischer Gestaltung. Sie beruht vielmehr auf mathematischen Berechnungen, die es erlauben, für jeden räumlichen Gegenstand das Ausmaß seiner Windschlupfrigkeit zu bestimmen. Dabei stellte sich heraus, dass es eine Idealform gibt, die sich durch den geringstmöglichen Luftwiderstand eines allseits umströmten Volumens auszeichnet: die sogenannte „optimierte Spindel“. Während seiner Arbeit für die Zeppelinwerke konnte Jaray dies durch Experimente im Windkanal bestätigen, und aufgrund dessen nahm der Zeppelin dann die uns vertraute Form an, indem er vorne breit und stumpf abgerundet, hinten aber spitz auslaufend konstruiert wurde.

Besonders folgenreich wirkten Jarays Forschungen beim Design von Automobilen. Bis 1930 sahen Autos noch mehr oder weniger aus wie Kutschen ohne Pferde. Die Konstruktion ging, so wie die Energie des Motors, von innen nach außen, über das Getriebe und die Kardanwelle bis zu den Rädern. Die Vorstellung einer Umhüllung des Ganzen drängte sich erst dann auf, als die Autos immer schneller wurden und dabei auf zunehmenden Luftwiderstand stießen. Um ihn zu verringern, bekam das Auto immer stärker abgerundete Karosserien. Das war nicht nur nützlich, sondern auch visuell ansprechend, denn damit zeigte sich das Automobil zum ersten Mal als eine ganzheitliche und in sich geschlossene Einheit.

Das Zweckmäßige harmonierte zunächst also noch ganz zwanglos mit dem Ästhetischen, und an dieser Harmonie hat Jaray auch dann noch unbeirrt festgehalten, als er feststellen musste, dass die Mehrheit seiner Zeitgenossen das nicht so sahen wie er. So lautet der letzte Satz des Manuskripts seiner Autobiographie: „Die Masse der Leute wollte – und will anscheinend noch heute – nicht begreifen, dass vollendete Zweckmäßigkeit identisch ist mit Schönheit.“ Das ist noch heute so. Die „Masse“ will immer noch nicht einsehen, dass Zweckmäßigkeit und Schönheit identisch sind. Das liegt einfach daran, dass die Uneinsichtigkeit abweichende Vorstellungen vom Zweck eines Automobils haben. Für Jaray, der schon früh auf die Begrenztheit unserer irdischen Energiequellen hingewiesen hat, bestand die vornehmste Aufgabe eines Kraftfahrzeugs darin, Menschen und Dinge mit dem geringstmöglichen Verbrauch an Energie von einem Ort zum anderen zu transportieren. Tatsächlich dient das Auto aber noch ganz anderen Zwecken. Es heften sich daran Ambitionen auf soziale Distinktion, Sehnsüchte nach erotischer Ausstrahlung und Illusionen von familiärem Glück. Als Träger von solchen Bedeutungen wird das Auto zum Objekt des Begehrens. Deshalb ist für vier-

le der optische Eindruck – und dementsprechend die Gestaltung der Karosserie – das Wichtigste überhaupt. Wer dem Thrill der überhöhten Geschwindigkeit verfallen ist, den Aldous Huxley 1931 als das einzige in der Geschichte neu erfundene Laster identifizierte, will, dass sein Rennwagen nicht nur schnell ist, sondern auch schnell aussieht. Sein Gefährt soll vorne spitz wie ein Pfeil sein und nach hinten breiter werden. Der Aerodynamik zufolge ist es genau umgekehrt. Dass so vieles in unserem Umgang mit dem Auto offenkundig unvernünftig ist, war für den rigorosen Modernisten Jaray nicht akzeptabel. Er hielt sich an das unter anderem auch vom Architekten Adolf Loos vertretene Rationalisierungsprogramm, das verlangt, in allen Gebieten des Lebens zu prüfen, was jeweils unabdingbar ist und was nicht, um schließlich alles Überflüssige zu verbannen und das Unverzichtbare zu perfektionieren. So lautete Jarays Devise: Beseitigen oder stromlinienförmig gestalten! Wenn man sich etwa fragt, ob ein Auto einen Rückspiegel und ein Trittbrett braucht, stellt man fest, dass Trittbretter inzwischen tatsächlich beseitigt und Außenspiegel fast immer stromlinienförmig gestaltet sind.

In der Kunst führten aerodynamische Forschungen dazu, Skulpturen als potentiell bewegte aufzufassen. Das wird in der Ausstellung anhand von selten gezeigten Werken von István Beöthy, Kurt Schwitters und anderen demonstriert, die, im Gegensatz zur futuristischen Beschworung einer „beauté de la vitesse“, nicht nur Bewegung darstellen, sondern diese selbst verkörpern. So wurde dann für eine der Skulpturen von Brâncuși bei einer Messung im Strömungstunnel mit Windgeschwindigkeiten bis zu Mach 10 ein Luftwiderstandswert ermittelt, der niedriger lag als der aller anderen Flugkörper, die zuvor für die NASA und die US Air Force untersucht wurden. In seiner Rede zur Eröffnung erwähnte Wolfgang Schepp eine Fülle solcher Details, sodass man schon jetzt auf die Publikation gespannt sein darf, in der er die Ergebnisse seiner unermüden Recherche ausbreiten wird. Jetzt – und nur jetzt – besteht jedoch Gelegenheit, all die Werke, die im Kontext eine Rolle spielen, in leibhaftiger Gestalt zu betrachten. Das sollte man sich nicht entgehen lassen. KARLHEINZ LÜDEKING

Paul Jaray – Die Vernunft der Stromlinie. Kunsthaus Dahlem, Berlin; bis 3. September. Kein Katalog.



Inspiziert von Paul Jarays Stromlinie: Kurt Schwitters' „Speed“ aus Holz und Gips von 1943

Der Oba hat einen Ruf zu verlieren

Die innernigerianische Weitergabe der Benin-Bronzen entspricht afrikanischen Begriffen von kollektivem Eigentum.

Von Matthias Goldmann

Am 6. Mai schlug Brigitta Hauser-Schäublin in dieser Zeitung Alarm: Die Restitution einiger herausragender Benin-Bronzen aus den Beständen des Berliner Ethnologischen Museums an Nigeria, behauptete die emeritierte Göttinger Ethnologin, habe ihr Ziel verfehlt. Der nigerianische Präsident Muhammadu Buhari hatte sie kurz vor Ende seiner Amtszeit per Dekret in das Privateigentum des Oba übergeben, des traditionellen Fürsten des ehemaligen Königreichs Benin. Von dort waren die Gegenstände 1897 nach einer blutigen Strafaktion als Beute nach London gebracht und dann in aller Herren Länder verkauft worden.

Inzwischen hat der neue nigerianische Präsident Bola Tinubu die Entscheidung seines Vorgängers mindestens rhetorisch bestätigt. Als Oba Ewuare II. dem Präsidenten seinen Antrittsbesuch machte, sprach Tinubu, wie nigerianische Zeitungen berichteten, seinem königlichen Gast seine Glückwünsche zur Wiedergewinnung der Hofkunstwerke aus Benin City aus. „Wir sind froh, dass wir sie zurückhaben, und wir sind froh, dass Sie glücklich sind.“ Gleichzeitig sicherte er dem Oba die Unterstützung der Zentralregierung beim Bau eines Palastmuseums zu. Eine Sprecherin von Kulturstaatsministerin Claudia Roth (Grüne) erklärte vor einigen Tagen auf Anfrage der Nachrichtenagentur epd, Tinubu habe seine Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen. Deshalb dauerten auch die Gespräche mit den nigerianischen Partnern „über die politischen und rechtlichen Folgen des Dekrets noch an“.

Die Aufregung in der deutschen Öffentlichkeit über die innernigerianische Transaktion ist jedenfalls unangebracht. Das Dekret ändert die Verfügungsbefugnis über die gegenwärtig und künftig restituierten Objekte. Das bedeutet nicht, dass sie in privaten Sammlerkellern verschwinden oder ein weiteres Mal nach 1897 meistbietend veräußert werden. Vielmehr geht aus Präsident Buharis Dekret die Sorge um die Bewahrung dieses kulturellen Erbes deutlich hervor. So hängt die Bestimmung des künftigen Standorts der Objekte durch den Oba ausdrücklich davon ab, dass die nigerianische Regierung keine Bedenken hinsichtlich seiner Sicherheit geltend macht. Auch verpflichtet das Dekret den Oba zur Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Institutionen, um die Bewahrung der Objekte sicherzustellen.

Entscheidend ist jedoch, dass das Dekret den Oba in seiner Funktion als Kustos der Kultur, Tradition und des Erbes des historischen Königreichs Benin ermächtigt – also gerade nicht als Privatperson. Wer sich im Recht traditioneller afrikanischer Gesellschaften auskennt, kann darin eine Anspielung auf weitverbreitete Vorstellungen kollektiven Eigentums erkennen. Solche Vorstellungen existieren bis in die Gegenwart in vielen afrikanischen Gesellschaften. In Nigeria und andernorts sind gewohnheitsrechtliche Formen kollektiven Landeigentums bis heute im staatlichen Recht anerkannt; sie bestehen parallel zu europäischen Formen des individuellen Privateigentums. Dieses Kollektiveigentum – das ursprünglich auch für kultische Gegenstände galt – ist nach traditionellem Verständnis unveräußerlich.

Zudem hat der Oba einen Ruf zu verlieren. Seine heutige Stellung ist sozial begründet, nicht rechtlich. Unbeliebte Obas wurden früher verstoßen. Davon zeugen ihre Plastiken, die sie mit europäischem Tropenhut geschmückt dem Spott preisgaben. Wer also über den Tellerrand der europäischen Eigentumsordnung hinausschaut, wird die Annahme, hier sei dem Oba eine Möglichkeit zur kommerziellen Veräußerung eingeräumt worden, nicht nachvollziehen können. Dagegen sollte es nachvollziehbar sein, dass im heutigen Nigeria über die restituierten Objekte gestritten wird. Nigeria ist ein dynamisches Gebilde, das, wie alle modernen Gesellschaften, auf konstanter Identitätssuche ist. Kultur kann Identität stiften, damit aber auch zum Gegenstand der Spannungen werden, die diese Identitätssuche begleiten und mit dem Eigeninteresse der beteiligten Akteure eine komplexe Melange bilden.

Das gilt übrigens auch für Deutschland. Sichtbares Zeichen dafür ist der Widerstand gegen Restitutionsanträge, wie er sich im Zwischenruf von Brigitta Hauser-Schäublin manifestiert. Nach dem der postkolonialen Theorie entlehnten Konzept des „Othering“ formen wir Europäer unsere Identitäten auch und gerade in Abgrenzung zu kolonisierten Gesellschaften, und zwar vornehmlich durch Betonung unserer vermeintlichen kulturellen Überlegenheit. Der gegen Nigeria erhobene Vorwurf der Verantwortungslosigkeit im Umgang mit seinem kulturellen Erbe kommt diesem Schema gefährlich nahe. Eine Neuauflage jener Geisteshaltung, die im neunzehnten Jahrhundert unter dem Banner der Zivilisation die gewaltsame europäische Expansion rechtfertigte, sollte man besser vermeiden. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Prinzip bedingungsloser Restitution, in der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen Deutschlands und Nigerias vom Juli 2022 als folgerichtig. Deutschland muss die nigerianischen Identitäts- und Interessenkonflikte aushalten. Alles andere wäre eine Fortschreibung kolonialer Machtasymmetrien und gerade keine Begegnung auf Augenhöhe.

Auch rechtlich gesehen ist eine bedingungslose Rückgabe die richtige Reaktion. Die Wegnahme der Gegenstände war nämlich selbst nach den niedrigen Standards des Kolonialrechts rechtswidrig. Der Oba stand zum fraglichen Zeitpunkt nicht unter britischer Herrschaft. Zwar verweigerte die völkerrechtliche

besser macht. Das Metall für die Benin-Bronzen stammte aus Europa und wurde mit Geld bezahlt, das mutmaßlich zumindest teilweise im Sklavenhandel verdient worden war.

Die rechtlichen und politischen Konsequenzen dieser Aspekte der Geschichte des Königreichs Benin gehen die ehemaligen Kolonialstaaten jedoch nichts an. Erstens sind das Angelegenheiten zwischen den Nachfahren ehemaliger Sklavenhändler und jenen der Sklaven. Afrikanische Diskurse – der senegalesische Anthropologe Tidiane N'Diaye veröffentlichte schon 2008 das Buch „Le génocide voilé“ – greifen sie allmählich auf; wir sollten es ihnen überlassen. Zweitens steht ein solches Argument in einer langen Reihe historischer Versuche, das Königreich Benin als blutrünstig zu brandmarken und damit den europäischen Kolonialismus zu rechtfertigen. Drittens funktionierte der Sklavenhandel vor allem deshalb, weil die Europäer für große Teile der Nachfrage verantwortlich zeichneten. Das Argument fällt uns Europäern damit vor die Füße.

So bleibt noch die Frage, an wen zu restituieren ist. Grundsätzlich ist Nigeria vortretungsberechtigt für alle seine Staatsangehörigen; es ist für die Bundesregierung der primäre Ansprechpartner. Aus den internationalen Menschenrechten folgt jedoch ein Recht indigener Völker auf Restitution geraubter Kulturgüter.

Das Frankfurter Weltkulturen Museum zeigt bis zum 24. September eine Ausstellung mit sämtlichen 57 Objekten aus seinem Bestand, die aus dem Königreich Benin stammen. Zwei davon kommen nachweislich aus der Beute von 1897; die 46,5 Zentimeter hohe Figur eines Hahns, erworben von dem britischen Ethnographica-Händler William Ockelford Oldman, gehört nicht dazu. Ein zweiter Teil der Ausstellung wird vom 11. Oktober an erörtern, was künftig mit der Sammlung geschehen soll.

Foto Wolfgang Günzel

Lehre außereuropäischen Gesellschaften üblicherweise die Anerkennung als Staat unter Hinweis auf ihren vermeintlich geringeren Grad der „Zivilisation“. Was unter Zivilisation zu verstehen war, blieb jedoch diffus. Letztlich lief es auf die Fähigkeit hinaus, sich an die Regeln des Völkerrechts zu halten. Dass die Europäer afrikanischen Gesellschaften diese Fähigkeit eigentlich zuschrieben, beweisen die zahlreichen Verträge, die sie mit ihnen schlossen – so auch die Briten mit dem Oba. Teile der völkerrechtlichen Lehre bemühten sich zwar nach Kräften, diesen Widerspruch wegzuklären; überzeugend war dies jedoch nicht.

Als Souverän stand dem Oba der Schutz des Völkerrechts zu, einschließlich des damals im Entstehen begriffenen Rechts der bewaffneten Konflikte, das die Beteiligten während kriegerischer Auseinandersetzungen schützt. Ausgehend von dem Diktum Jean-Jacques Rousseaus, wonach Krieg eine Angelegenheit zwischen Staaten sei, nicht zwischen Individuen, und der Erfahrung der Koalitionskriege entwickelte sich im neunzehnten Jahrhundert ein Verbot, Kriegsbeute zu machen. Es galt zunächst für Privateigentum und erweiterte sich bis zum Ende des Jahrhunderts auf öffentliches Eigentum wie Kulturgüter.

Eine bedingungslose Restitution an die ursprünglichen Eigentümer stellt so gesehen keinen Gnadentakt dar, sondern eine rechtliche Notwendigkeit. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, Deutschland müsse auf den Schutz des kulturellen Welterbes pochen. Nicht nur braucht die nigerianische Seite diese Belehrung nicht; rechtlich gesehen obliegt der Schutz des kulturellen Welterbes dem Staat, auf dessen Territorium sich der fragliche Gegenstand befindet. Die Welterbekonvention datiert von 1970. Die unabhängig gewordenen ehemaligen Kolonien waren damals sehr auf den Schutz ihrer Souveränität bedacht. Das Welterbe sollte kein Einfallstor für unbotmäßige Einmischungen bieten.

Spricht gegen Restitutionsanträge die Beteiligung des Königreichs Benin am Sklavenhandel? Das ist zwar eine Tatsache, wenn auch Benin früh die fatalen ökonomischen und politischen Folgen des Sklavenhandels erkannt hatte und deshalb bis ins siebzehnte Jahrhundert keine Männer versklavte – was es nicht

Der UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples von 2007 ist, wie wohl in der Form einer unverbindlichen Resolution der Generalversammlung erfolgt, Ausdruck und Synthese bestehender vertraglich und gewohnheitsrechtlich geltender Menschenrechte. Sie kodifiziert und konkretisiert gewissermaßen bestehendes Völkerrecht; einschlägig ist hier Artikel 11 Absatz 2, der die Staaten auffordert, „effektive Mechanismen“ der Restitution zu schaffen. Wie die niederländische Juristin Evelien Campens betont, ist dieses Recht gerade dann bedeutsam, wenn, wie im Fall der Edo, eine kulturelle Kontinuität zwischen den benutzten Gesellschaften und heutigen indigenen Völkern besteht.

Der Begriff der indigenen Völker mag im afrikanischen Kontext Stirnrundeln hervorrufen, da er sich ursprünglich auf den Gegensatz zwischen Kolonisatoren und Kolonisierten bezieht. Also sind in Afrika heute fast alle indigen. Wie der Berliner Völkerrechtler Helmut Aust jüngst vor der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht erläutert hat, erlaubt aber ein pluralistisches Verständnis von Indigenität die Einstufung von Gruppen wie den Edo als Indigene. So gesehen hat Nigeria mit der Übertragung der Verfügungsbefugnis an den Oba seinen und Deutschlands menschenrechtlichen Pflichten Folge geleistet.

Deutschland steht es jedoch frei, die Förderung von Museen an Zusagen zu knüpfen, dass dort unter Wahrung der Rechte indigener Völker zu bestimmende Gegenstände ausgestellt werden. Das ist eine Aufgabe für die Diplomatie, auch und gerade vor Ort, wo man die lokalen Beziehungsgeflechte im Einzelnen kennt. Diese Diplomatie braucht keinen erhobenen Zeigefinger. Denn dahinter steht, wie so oft, eine kolonial geprägte Machtasymmetrie. Verzichtet Deutschland auf solche Gesten, hat es die einzigartige Möglichkeit, Nigeria und der Welt zu beweisen, dass es ernsthaft an der Überwindung kolonialer Verhältnisse arbeitet. Das könnte von großer Bedeutung für Deutschlands und Europas internationale Stellung sein in einem Zeitalter, in dem man sich mehr als zuvor um Allianzen bemühen muss.

Matthias Goldmann lehrt Internationales Recht an der EBS Universität in Oestrich-Winkel und ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.